



DEUTSCHER JAGDSCHUTZ - VERBAND E. V.

VEREINIGUNG DER DEUTSCHEN LANDESJAGDVERBÄNDE

Zu d. H. Weidmann
& Kaidi

DJVV
& Weidmann

• DJV • JOHANNES-HENRY-STRASSE 26 • 53113 BONN •

**An die
Landesjagdverbände**

nachrichtlich an das
DJV-Präsidium

EMPFANGEN

15 April 2010

Hauptgeschäftsstelle
Johannes-Henry-Str. 26
53113 Bonn
Tel.: 0228 / 94 906 0
Fax: 0228 / 94 906 30

DJV Büro Berlin
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Tel.: 030 / 31 904 550
Fax.: 030 / 31 904 552

Bonn, den 14. April 2010
v. Wü/Ay

Erste Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts

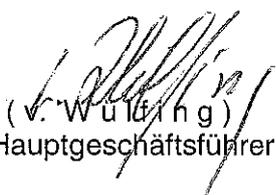
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat am 26.03.2010 o. a. Verordnung beraten und entschieden.

Beigefügt finden Sie:

- die Empfehlung an die Bundesratsausschüsse, Drucksache 80/1/10 vom 15.03.2010
- den Antrag des Landes Schleswig-Holstein, Drucksache 80/2/10 vom 24.03.2010
- den Beschluss des Bundesrates, Drucksache 80/10 vom 26.03.2010
- eine DJV-Pressemeldung

Mit freundlichen Grüßen und Waidmannsheil!


(v. Wülting)
Hauptgeschäftsführer

Anlagen

ANERKANNTER VERBAND NACH § 59 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Hauptgeschäftsstelle: Johannes-Henry-Straße 26 · 53113 Bonn · Tel. 0228-94 906-0 · Fax 0228-94 906-30
E-Mail: DJV@Jagdschutzverband.de · Internet: www.jagd-online.de · www.jagdnetz.de · www.wildtiere-live.de

Bankverbindung: Sparkasse KölnBonn, Konto-Nr.: 17 531 211, BLZ 370 501 98

Pressestelle: Tel. 0228-94 906-20 · Fax 0228-94 906-25 · E-Mail: Pressestelle@Jagdschutzverband.de · Internet: www.newsroom.de/djv

26.03.10

Beschluss
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts

Der Bundesrat hat in seiner 868. Sitzung am 26. März 2010 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Erlegungsdatum: _____
Abgabe an _____ (Trichinenlaboratorium)
Zeitpunkt: Datum: _____ Uhrzeit: _____
Prüfbericht Nr.: _____
Eingangsdatum: _____ Prüfdatum: _____
Methode*: Trichinenlarven nach VO (EG) Nr. 2075/2005 <input type="radio"/> Referenzverfahren <input type="radio"/> Trichomatic
Ergebnis der Untersuchung auf Trichinen oder Zeitpunkt, zu dem über das erlegte Großwild verfügt werden darf: Datum: _____ Uhrzeit _____
_____ Unterschrift Untersucher (Trichinenlaboratorium)
* (zutreffendes ankreuzen) (amtlicher Stempel)

"

Folgeänderungen:

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist § 4 Absatz 3 Satz 5 zu streichen.
- b) In Nummer 9 Buchstabe a sind die Doppelbuchstaben bb und cc zu streichen.
- c) In Nummer 10 ist in § 25 Satz 1 nach den Wörtern "Abweichend von § 2b Absatz 2" das Komma durch das Wort "und" zu ersetzen und die Wörter "und § 16a" sind zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der beabsichtigte § 16a schreibt die verpflichtende Kennzeichnung von erlegtem Großwild auch bei der Abgabe an Endverbraucher und örtliche Einzelhändler mit einer amtlichen Marke und einem so genannten Wildursprungschein nach dem Muster der Anlage 8a vor. Dies geht über die Bestimmungen des EU – Lebensmittelhygienepakets hinaus, da die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 diese Tätigkeiten ausdrücklich ausnimmt. Die Abgabe erfolgt in den genannten Fällen in der Regel unmittelbar durch den Jäger selbst, so dass die Herkunft des Fleisches in der Regel bekannt ist und nur in einem engen örtlichen Rahmen erfolgt.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung des Vordrucks ist erforderlich, da er für die Trichinenuntersuchung bei der Probennahme durch den Jäger weiterhin Verwendung finden soll.

15.03.10

Empfehlungen
der Ausschüsse

AV - G

zu Punkt ... der 868. Sitzung des Bundesrates am 26. März 2010

**Erste Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung
des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts**

A

1. Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 16a Absatz 1 Satz 2 - neu - Tier-LMHV)

In Artikel 2 Nummer 4 ist in § 16a Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Satz 1 gilt nicht, wenn das Großwild unmittelbar an Personen abgegeben wird, die das Wild für den eigenen häuslichen Verbrauch verwenden."

Begründung:

Von der Pflicht zur generellen Verwendung von Wildmarke und Wildursprungsschein wird die direkte Abgabe an Personen ausgenommen, die das Wild für den eigenen häuslichen Verbrauch verwenden. Mit der vom Bundesrat gefassten Entschließung in BR-Drucksache 21/04 (Beschluss) wurde die Bundesregierung gebeten, im Zuge der Neuordnung des Hygienerechts zu prüfen, inwieweit eine umfassende Lösung für die generelle Einführung eines Wildursprungsscheins und eine Wildmarke geschaffen werden könne. Die in

die Verordnung aufgenommene Lösung geht jedoch insbesondere im Bereich der Rückverfolgbarkeit weit über EU-Recht hinaus. Der Jäger müsste zukünftig beim Verkauf von Wild an den Endverbraucher dessen Namen sowie dessen Adresse im Wildursprungsschein eintragen. Diese Verpflichtung hat kein anderer Lebensmittelunternehmer, wenn er Lebensmittel an Endverbraucher verkauft. Für eine derartige Erweiterung der Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit besteht kein Anlass.

B

2. Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 31:

Erste Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts

Drucksache: 80/10

Im Rahmen der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts wurden insbesondere Durchführungsvorschriften zum unmittelbar geltenden EG-Lebensmittelhygienerecht, die nach dem Gemeinschaftsrecht von den Mitgliedstaaten zu erlassen sind bzw. optional erlassen werden können, angepasst. Derartige Vorschriften müssen darauf abzielen, entweder die weitere Anwendung traditioneller Methoden auf allen Produktions-, Verarbeitungs- oder Vertriebsstufen von Lebensmitteln zu ermöglichen oder den Bedürfnissen von Lebensmittelunternehmen mit geringem Produktionsvolumen oder in Regionen in schwieriger geografischer Lage Rechnung zu tragen. Sie sind der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor ihrem Erlass nach den entsprechenden Bestimmungen des EG-Lebensmittelhygienerechts zu notifizieren. Durch die vorliegende Verordnung sollen derartige einzelstaatliche Vorschriften erlassen werden. Damit sollen vornehmlich die Wettbewerbsbedingungen für kleine und mittlere Lebensmittelunternehmen verbessert werden. Weiterhin enthält die Verordnung einzelne Anforderungen, die zwar nicht vom gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerecht abweichen, aber über die dort geregelten Anforderungen hinausgehen. Diese Regelungen mussten vor Erlass der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten notifiziert werden.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. Diese Empfehlung betrifft die Kennzeichnungspflicht von Großwild. Diese soll für Großwild, das unmittelbar an Personen abgegeben wird, die das Wild für den eigenen häuslichen Verbrauch verwenden, nicht gelten.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 80/1/10** ersichtlich.

24.03.10

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

Erste Verordnung zur Änderung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts

Punkt 31 der 868. Sitzung des Bundesrates am 26. März 2010

Zu Artikel 2 Nummer 4 und 11 (§ 16a und Anlage 8a zu § 16a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Tier-LMHV)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 ist § 16a zu streichen.
- b) In Nummer 11 ist die Anlage 8a wie folgt zu fassen:

Anlage 8a

Wildursprungsschein für Untersuchung auf Trichinen im Falle der Trichinenprobenahme durch den Jäger (§ 6 Absatz 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung)

Zuständige Behörde:

Nummer der Wildmarke: _____

Wildschwein*:

Dachs*:

Jagdbezirk, Erlegeort, Eigenjagdbezirk:

Jäger (Adresse, Telefon., Fax, E – Mail):

Datum Unterschrift des Jägers) _____

Erlegungsdatum: _____

Abgabe an

(Trichinenlaboratorium)

Zeitpunkt: Datum: _____ Uhrzeit: _____

Prüfbericht Nr.: _____

Eingangsdatum: _____ Prüfdatum: _____

Methode*:
Trichinenlarven nach VO (EG) Nr. 2075/2005
 Referenzverfahren
 Trichomatic

Ergebnis der Untersuchung auf Trichinen oder Zeitpunkt, zu dem über das erlegte Großwild verfügt werden darf:
Datum: _____ Uhrzeit _____

Unterschrift Untersucher (Trichinenlaboratorium)

* (zutreffendes ankreuzen) (amtlicher Stempel)

Folgeänderungen:

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist § 4 Absatz 3 Satz 5 zu streichen.
- b) In Nummer 9 Buchstabe a sind die Doppelbuchstaben bb und cc zu streichen.

- c) In Nummer 10 ist in § 25 Satz 1 nach den Wörtern "Abweichend von § 2b Absatz 2" das Komma durch das Wort "und" zu ersetzen und die Wörter "und § 16a" sind zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der beabsichtigte § 16a schreibt die verpflichtende Kennzeichnung von erlegtem Großwild auch bei der Abgabe an Endverbraucher und örtliche Einzelhändler mit einer amtlichen Marke und einem so genannten Wildursprungsschein nach dem Muster der Anlage 8a vor. Dies geht über die Bestimmungen des EU – Lebensmittelhygienepakets hinaus, da die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 diese Tätigkeiten ausdrücklich ausnimmt. Die Abgabe erfolgt in den genannten Fällen in der Regel unmittelbar durch den Jäger selbst, so dass die Herkunft des Fleisches in der Regel bekannt ist und nur in einem engen örtlichen Rahmen erfolgt.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung des Vordrucks ist erforderlich, da er für die Trichinenuntersuchung bei der Probennahme durch den Jäger weiterhin Verwendung finden soll.

Bundesrat lehnt Forderung des Bundeslandwirtschaftsministeriums ab –

– Verpflichtende Verwendung von Wildursprungsschein und –marke vom Tisch –

In seiner Sitzung am 26. März 2010 hat der Bundesrat der „Ersten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechtes“ zugestimmt. Entgegen der Empfehlungen des Agrarausschusses und des Gesundheitsausschusses hat der Bundesrat im Plenum einen weiter gehenden Änderungsantrag angenommen und der Verordnung mit diesen Änderungen zugestimmt.

Weggefallen ist dabei die Forderung, Wildursprungsschein und –marke bei der Abgabe von Wild an den Wildhandel oder weiterverarbeitende Betriebe zu verwenden (außer Schwarzwild). Die Verordnung soll nach Auskunft des zuständigen Ministeriums in der vom Bundesrat geänderten Fassung in Kürze im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden und tritt damit in Kraft.

Verpflichtend bleibt aber die Verwendung von Wildursprungsschein und –marke bei der Untersuchung auf Trichinen. Die hierbei entnommene Probe muss einem einzelnen Stück zugeordnet werden können. Sofern – wie bei der Abgabe an den Wildhandel üblich – der Wildhändler die Untersuchung auf Trichinen übernimmt, muss der Jagd ausübungs berechtigte, wie bisher schon lediglich eine Bescheinigung über das Fehlen von bedenklichen Merkmalen mitliefern. Neu ist, dass zur Trichinenprobeentnahme nicht nur der Jagd ausübungs berechtigte, sondern auch jeder andere geschulte Jäger von der Behörde zugelassen werden kann.

In Anhang III Abschnitt IV, Kapitel II, Nr. 4 a) der VO (EG) 853/2004 heißt es: „Werden bei der Untersuchung gemäß Nummer 2 keine auffälligen Merkmale festgestellt, vor dem Erlegen keine Verhaltensstörungen beobachtet und besteht kein Verdacht auf Umweltkontamination, so muss die kundige Person dem Wildkörper eine mit einer Nummer versehene Erklärung begeben, in der dies bescheinigt wird. In dieser Bescheinigung müssen auch das Datum, der Zeitpunkt und der Ort des Erlegens aufgeführt werden. In diesem Fall brauchen der Kopf und die Eingeweide dem Wildkörper nicht beigefügt zu werden, außer bei Tieren der für Trichinose anfälligen Arten (Schweine, Einhufer und andere), deren Kopf (ausgenommen Hauer) und Zwerchfell dem Wildkörper beigefügt werden müssen.“

In Art. 18 Abs. II der VO (EG 178/2002 heißt es:

„Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer müssen in der Lage sein, jede Person festzustellen, von der sie ein Lebensmittel, Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, erhalten haben.“

Hieraus hatte das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMELV) bislang hergeleitet, dass eine Kennzeichnung mit Wildursprungsschein und -marke bei der Abgabe an den Wildhandel erforderlich sei. Der Bundesrat hat diese Erfordernis nun auch für das BMELV überraschend gekippt. Es bleibt daher bei der unmittelbar geltenden EG-Verordnung. Konkret bedeutet das für den Jagdausübungsberechtigten:

- bei Wildschweinen und anderen möglichen Trichinenträgern sind Wildursprungsschein und -marke zu verwenden.
- bei der Abgabe von anderem Schalenwild an den Wildhandel oder an verarbeitende Betriebe (ausgenommen wie bisher auch die unmittelbare Abgabe an örtliche Betriebe des Einzelhandels) ist dem Wildkörper eine von der kundigen Person ausgestellte und mit einer Nummer versehene Bescheinigung mitzugeben, aus der Ort, Datum und Zeitpunkt des Erlegens hervorgehen und in der bescheinigt wird, dass keine auffälligen Merkmale festgestellt wurden, vor dem Erlegen keine Verhaltensstörungen beobachtet wurden und kein Verdacht auf Umweltkontamination besteht.